

01 - Büro des Oberbürgermeisters  
Frau Schütte

Datum:  
09.10.2020

## **Antrag**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

**Antrag "Prüfantrag: Einrichtung eines Prüfprozesses für Wahlvorschläge für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen" (Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 08.10.2020, eingegangen am 08.10.2020, 19:27 Uhr)**

### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	26.10.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	27.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

### **Sachverhalt:**

Siehe beigefügter Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 08.10.2020, eingegangen am 08.10.2020, 19:27 Uhr.

### **Beschlussvorschlag:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: Siehe Stellungnahme der Verwaltung.
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlage/n:**

Antrag "Prüfantrag: Einrichtung eines Prüfprozesses für Wahlvorschläge für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen" (Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 08.10.2020, eingegangen am 08.10.2020, 19:27 Uhr)

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---

Eingang 08.10.2020, 19<sup>27</sup> Uhr  
Sch.

**DIE LINKE.**

GRUPPE  
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Altenbrückertorstr. 2  
21335 Lüneburg  
Tel: 04131 – 28 43 346  
[stadtrat@dielinke-lueneburg.de](mailto:stadtrat@dielinke-lueneburg.de)

An den  
Rat der Hansestadt Lüneburg  
z.H. Fr. Klimmek  
Rathaus  
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 08.10.2020

## Prüfantrag: Einrichtung eines Prüfprozesses für Wahlvorschläge für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen

DIE LINKE. Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur Ratssitzung am 27.10.2020:

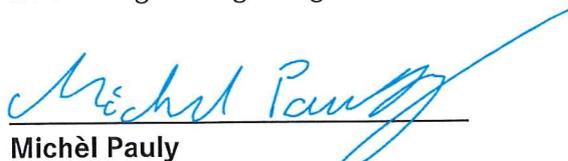
**Die Verwaltung möge prüfen, wie innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ein Prüfprozess für Wahlvorschläge für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen durch die Verwaltung eingerichtet und ausgestaltet werden kann, der es ermöglicht, Personen mit verfassungsfeindlichen, anti-demokratischen Hintergründen nach klaren Kriterien (z.B. Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Parteien und Gruppierungen) zu identifizieren und den Ratsmitgliedern das Ergebnis dieses Prozesses vor den entsprechenden Wahlen rechtskonform transparent zu machen.**

### Begründung:

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg hat dem Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 01.10.2020 einen Wahlvorschlag für Schiedspersonen vorgelegt, der einen bekannten Neonazi enthält. Offensichtlich hat keinerlei Überprüfung der Kandidat\*innen auf einschlägige Kriterien wie ihre Verfassungstreue stattgefunden. Damit wiederholen sich dieselben Probleme, mit denen sich der Rat bereits 2018 anlässlich der Schöffen-Wahlen konfrontiert sah: Bereits 2018 hatten mehrere einschlägig bekannte Rechtsextreme als Schöffen kandidiert. Auch damals hatte die Verwaltung die Namen – trotz einschlägiger Hinweise auf die rechte Gesinnung mehrerer Kandidat\*innen im Vorfeld und ohne Prüfung der Verfassungstreue – durchgewunken. In seiner Sitzung vom 31.05.2018 hatte der Rat daraufhin mehrheitlich zwei bekannte Lüneburger Rechte als Schöffen empfohlen – darunter auch den o.g. Kandidaten, der nun erneut als Schiedsperson kandidierte. Nur weil das „Netzwerk gegen Rechts“ zu Einsprüchen beim Amtsgericht Lüneburg aufgefordert hatte und zahlreiche Bürger\*innen folgten, konnte damals ein Einsatz der Rechten als Schöffen erfolgreich verhindert werden.

Bereits damals war klar, dass hinter diesen Kandidaturen die Strategie einer rechtsextremen Unterwanderung des Gerichtswesens steht, um Einfluss auf staatliche Strukturen zu nehmen und Verfahren gemäß ihrer „völkischen Gesinnung“ zu beeinflussen; NPD bzw. AfD haben ihre Mitglieder bereits mehrfach in Kampagnen zu Kandidaturen aufgerufen. Die erneute Vorlage eines bekannten Neonazis in einem Wahlvorschlag nehmen wir zum Anlass, um die Notwendigkeit eines eingehenden Prüfprozesses seitens der Verwaltung zu unterstreichen. V

on der Verwaltung erwarten wir künftig eine erhöhte Sensibilität gegenüber Kandidaturen von Personen mit menschenverachtenden, verfassungsfeindlichen Hintergründen und die Etablierung eines transparenten Prüfprozesses für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen. *Die weitere Begründung erfolgt mündlich.*



Michèl Pauly  
Vorsitzender DIE LINKE. Gruppe  
im Rat der Hansestadt Lüneburg

**Bereich 30  
Frau Bach**

**Lüneburg, 26.10.2020**

**01R**

**ü b e r**

**a) Dez. III**

**b) Herrn Oberbürgermeister Mädge**

**Antrag der „Die LINKE. Gruppe“ vom 08.10.2020 zur Sitzung des Rates am 27.10.2020 zum Thema „Prüfantrag: Einrichtung eines Prüfprozesses für Wahlvorschläge für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen“**

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Schiedsamtswahl vom 01.10.2020 nimmt die Antragstellerin zum Anlass die Verwaltung zu bitten, zu prüfen, wie innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ein Prüfprozess für Wahlvorschläge für die Ämter der Schiedspersonen und der Schöffen durch die Verwaltung eingerichtet und ausgestaltet werden kann, der es ermöglicht, Personen mit verfassungsfeindlichen, anti-demokratischen Hintergründen nach klaren Kriterien (z.B. Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Parteien und Gruppierungen) zu identifizieren und den Ratsmitgliedern das Ergebnis dieses Prozesses vor den entsprechenden Wahlen rechtskonform transparent zu machen.

Zu dem vorstehend skizzierten Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **1.) Schöffen**

Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Hauptverfahren von Strafprozessen mitwirken. Eine Amtsperiode für Schöffen beträgt zurzeit fünf Kalenderjahre. Das Ehrenamt kann nach **§ 31 GVG** nur von Deutschen ausgeübt werden.

Die Schöffinnen und Schöffen werden nicht vom Rat der Hansestadt gewählt.

Die Gemeinde stellt vielmehr gemäß **§ 36 Abs. 1 Satz 1 GVG** in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf, die mit qualifizierter Mehrheit des Rates zu beschließen ist.

Dann sendet der Gemeindevorsteher gemäß § 38 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) die Vorschlagsliste nebst den dazu ergangenen Einsprüchen an den Richter beim Amtsgericht des jeweiligen Bezirks. Beim Amtsgericht wird ein sog. Schöffenwahlausschuss eingerichtet (bestehend aus Amtsrichter, Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen (letztere wiederum werden durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt), der über die eingegangenen Einsprüche beschließt und aus einer ggf. berichtigten Vorschlagsliste mit qualifizierter Mehrheit die Schöffinnen und Schöffen wählt (vgl. §§ 41 f. GVG).

**Unfähig zu dem Amt eines Schöffen** sind gem. **§ 32 GVG**, Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (Nr. 1) und Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (Nr. 2).

Gemäß **§ 33 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden**: Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden (Nr. 1); Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden (Nr. 2); Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen (Nr. 3); Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind (Nr. 4); Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind (Nr. 5), Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (Nr. 6). Gemäß **§ 34 GVG sollen zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden**: der Bundespräsident (Nr. 1); die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung (Nr. 2); Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können (Nr. 3); Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte (Nr. 4); gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer (Nr. 5); Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind).

**§ 35 GVG** benennt Personen und Personengruppen, die die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen

Aus den o.g. gesetzlichen Voraussetzungen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Erstellung der Vorschlagslisten Kriterien zur Anwendung kommen dürfen, die denjenigen entsprechen, die die Antragstellerin benannt hat.

## **2.) Schiedspersonen**

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht darin, zwischen Streitparteien bei zivil- und strafrechtlichen Auseinandersetzungen zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleichs zu beenden. Dies betrifft z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche, aber auch Fälle leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung. Gem. § 380 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 37 Niedersächsisches Schiedsämtergesetz (NSchÄG) ist vor Erhebung einer Privatklage ein Vergleichsversuch bei einer zuständigen Schiedsperson zu unternehmen. Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig.

Die Rechtsgrundlage für die Wahl von Schiedspersonen findet sich in **§ 3 NSchÄG**. Hiernach müssen **Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein** (§ 3 Abs. 1 NSchÄG). Hingegen **kann Schiedsperson nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt** (§ 3 Abs. 2 NSchÄG). In § 45 Abs. 1 StGB ist geregelt, dass, wer wegen

eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert. In das Amt **soll nicht berufen werden**, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 3 Abs. 3 NSchÄG). Die in § 3 NSchÄG normierten Kriterien sind abschließend.

Die Wahl erfolgt nach § 4 NSchÄG durch den Rat der Gemeinde für die Dauer von 5 Jahren.

Verwaltungsseitig wurde in der Vergangenheit daher eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der in § 3 Abs. 1-3 genannten Voraussetzungen durchgeführt.

Ob auch jene Kriterien, die die Antragstellerin benannt hat, seitens der Verwaltung einer Prüfung unterzogen werden dürfen und unter den unbestimmten Rechtsbegriff „Persönlichkeit“ subsumiert werden dürfen, erscheint deswegen fraglich, weil **Schöffen** grundsätzlich ein nicht weniger bedeutendes Amt als Schiedspersonen innehaben und bei Schöffen eine vergleichbare Regelung fehlt. Ein Abstellen auf die von der Antragstellerin benannten Kriterien bei Schiedspersonen, aber bei Schöffinnen und Schöffen nicht, könnte daher zu einem Wertungswiderspruch führen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt, wie sie z.B. für Bundesbeamte in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz getroffen wurde. Hiernach darf als Beamter nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Zu den beamtenrechtlichen Pflichten und den möglichen Folgen ihrer Verletzung existiert mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung.

So besagen die Leitsätze 3 und 8 eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22.Mai 1975, -2 BvL 13/73- (**sog. Radikalenerlass**), folgendes:

„Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt. Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amt erkannt werden.“

„**Ein Teil des Verhaltens, das für die Beurteilung der Persönlichkeit eines Beamtenanwärters erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt** -unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.“

Mit dem sog. „Radikalenerlass“ aus dem Jahr 1972 versuchten Bund und Länder, Extremisten (damals vor allem DKP-Mitglieder) von öffentlichen Ämtern fernzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte am 26.09.95 im Fall der aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der DKP aus dem Staatsdienst entlassenen und später wieder eingestellten Lehrerin Dorothea Vogt einen Verstoß gegen die Art. 10 und Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Meinungs- und

Versammlungsfreiheit) fest und verurteilte die Bundesrepublik zur Zahlung von Schadensersatz (vgl. EGMR, Urteil vom 26. September 1995- 7/1994/454/535, „Vogt“- NJW 1996, Seite 375 f.)

**Die jüngere Rechtsprechung stellt bei der Beurteilung, ob eine politische Betätigung eines Beamten oder einer Beamtin disziplinarrechtlich zu ahnden ist, jedoch auf eine Gesamtschau der dem Beamten zur Last gelegten Verhaltensweisen ab.** Ergibt sich aus der Gesamtschau festgestellter Pflichtverletzungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017, -2 C 25.17-) und des sich aus ihnen ergebenden Persönlichkeitsbildes einer Beamtin oder eines Beamten **eine innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung**, ist die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen bis hin zur Entlassung aus dem Dienst möglich. Die Verfassungsfeindlichkeit muss jedoch nachgewiesen werden.

Auch fehlt im NSchÄG eine Regelung, wie sie in § 7 LuftSiG getroffen wurde. Im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1a S. 1 LuftSiG bewertet die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. Im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 ist zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere gem. § 7 Abs. 1 a S. 2 Nr. 3 LuftSiG Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben, in Betracht.

Die Verwaltung ist zwischenzeitlich an das Nds. Justizministerium als zuständiges Fachministerium herangetreten und um eine Einschätzung dazu gebeten, ob der geltende Rechtsrahmen einen Prüfungsmaßstab in Bezug auf Bewerberinnen und Bewerber zu den genannten Ämtern zulässt, der über den gesetzlich ausdrücklich genannten hinausgeht.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 198,00 Euro

Im Original gezeichnet

Bach